

Satzung für den Verein Open Machines e.V.

Präambel: Satzungszweck/Begriffsklärung

Die COVID-19 Pandemie ist ein einschneidendes Ereignis für jeden Menschen. Es existieren viele negative Auswirkungen und die Gesellschaft wird auf eine harte Probe gestellt. Bei den vielen negativen Schlagzeilen weltweit ist jedoch positiv hervorzuheben, dass viele wohlmeinende Menschen darum bemüht sind, die schwierige Lage für alle zu verbessern. Kreative und Technikversierte arbeiten beispielsweise an einfach herzustellenden Beatmungsgeräten, um einer drohenden Krise in unterversorgten Regionen abzuwenden.

Viele beobachtete Projekte scheinen an einem bestimmten Punkt zu stagnieren und können damit nicht ihr volles Potential ausspielen. In unseren Augen wird diese Stagnation vor allem durch fehlende Expertise in bestimmten Bereichen ausgelöst, die ein Vorankommen hemmen und im schlechtesten Fall zur Aufgabe des Projekts führen.

Wir, die Initiatoren dieses Vereins, wollten zunächst ebenfalls bei der Entwicklung von Beatmungsgeräten unterstützen, erkannten jedoch schnell, dass wir auf andere Weise viel besser helfen können: Wir können uns darum bemühen, eine Software-Plattform bereitzustellen, die zum einen all die kreativen, wohlmeinenden Menschen zusammenführt und die Expertise jedes einzelnen für die Allgemeinheit nutzbar macht. Wir hoffen dadurch Synergieeffekte zu erzeugen, so dass hilfreiche Projekte nicht mehr auf Grund fehlender Expertise scheitern.

Überall auf der Welt befinden sich kreative, wohlmeinende Menschen, so dass die Expertise nicht mehr nur an einem zentralen Ort oder einer kleinen Region zu suchen ist. Vielmehr können durch die weite Verbreitung des Internets Menschen auf der ganzen Welt ihre Expertise einbringen – vorausgesetzt sie verfügen über die notwendigen Werkzeuge und verteilte Entwicklungsmethoden.

Übergeordnete Zielsetzung:

Wir als Verein wollen existierende Software-Komponenten verwenden, dazu neue Komponenten erstellen und in einer Plattform gebündelt der Allgemeinheit bereitstellen, um eben diese verteilte Entwicklung und Bildung von selbstorganisierenden interdisziplinären Teams zu fördern.

Wir als Verein unterstützen unkonventionelle Ansätze zur Lösung von Problemen, fördern die Vernetzung innerhalb der Entwickler-Gemeinde sowie den Austausch mit unabhängigen Experten, um erfolgreiche Projekte zu beschleunigen und stagnierende Projekte neu zu beleben.

Wir als Verein sind politisch neutral, religionsunabhängig, offen und unabhängig von Zielen einzelner Industrien. Wir vertreten den Standpunkt, dass wohlmeinende Anstrengungen von Menschen für andere Menschen dann erfolgreich sind, wenn sie mit den richtigen Werkzeugen unterstützt werden und wenn überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen ist, sich gegenseitig zu finden und zu helfen.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Open Machines. Es handelt sich um einen eingetragenen Verein. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Satzungszweck

Ziel des Vereins ist es, mittels Softwaretechnik die verteilte Entwicklung von Produkten zu fördern und damit kreativen, wohlmeinenden Menschen zu helfen, ihre Projekte erfolgreich abzuschließen. Der eingetragene Verein agiert dabei gemeinnützig nach § 52 Abs. 2 AO.

Der Zweck und die Ziele des Vereins werden insbesondere durch folgende Aktivitäten angestrebt:

- a) Identifizierung, Exploration und Entwicklung von Lösungen unter Einbindung von vorhandenen Open Source Software-Komponenten zur Realisierung der übergeordneten Vereinsziele.
- b) Aufbau und Erhalt eines Netzwerkes von Interessierten an den genannten Themen.
- c) Die aktive Suche nach Wissensträgern, die bereit sind ihr Wissen an Interessierte zu vermitteln.
- d) Sicherstellung der finanziellen Mittel zur Miete, Pflege und Wartung der nötigen Hardware-, Infrastruktur oder Software-Komponenten.
- e) Sicherstellung der weitestgehend unterbrechungsfreien Bereitstellung der Infrastruktur.
- f) Strategische Entwicklung neuer Software-Komponenten, insbesondere der Kernfunktionen und die zentralen Schnittstellen, um die übergeordneten Vereinsziele zu erreichen.
- g) Koordination der Softwareentwicklung, insbesondere die Prozessgestaltung, Anforderungserhebung, Qualitätskontrolle sowie die notwendigen Anpassungen und Änderungen.
- h) Marketing Aktivitäten, um die entsprechenden Zielgruppen der Anwendungsfälle zu erreichen und mit Hilfe der Plattform zu fördern.
- i) Aufbau eines Informations- und Kommunikationsdienstes unter Zuhilfenahme traditioneller und neuer Medien.
- j) Errichtung, Erwerb, Anmietung und Nutzung von Plattform-Infrastruktur (Software- und Hardware-Komponenten) im In- und Ausland, die als Mittel zur Erfüllung der oben genannten Ziele und Zwecke des Vereins dienen.
- k) Zusammenarbeit und Unterstützung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ausschließlich Erstattungen entstandener Kosten, aber keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich der Förderung offener Plattformen für technische Entwicklungen widmet. In diesem Fall macht der Vorstand einen Vorschlag zum Verbleib des Vermögens, der durch die Mitglieder im Rahmen der Satzungsänderung abgenommen wird.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins

Dem Verein gehören an:

a. Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch aktive Mitarbeit unterstützen. Die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht für die abzustimmenden Themen der Mitgliederversammlung.

b. Passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihre Mitgliedschaft im Verein die Unterstützung des Vereinszwecks und der Vereinsziele finanziell oder durch Sachbeiträge fördern, aber auf ihre Mitgliederrechte, sofern diese nicht gemäß § 40 BGB gesetzlich zwingend sind, verzichten.

2. Eine passive Mitgliedschaft kann in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt und die aktive Mitgliedschaft nicht gegen §5 (1) verstößt.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht können nur als passive Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Wohnanschrift und einer gültigen E-Mail-Adresse einzureichen. Beschränkt Geschäftsfähige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Antrages kann ohne Begründung erfolgen.
4. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6. Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragsordnung des Vereins fest. Dieser Beitragsordnung ist auch der Jahresbeitrag zu entnehmen.
2. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Budgets für das neue Geschäftsjahr.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Wenn ein Mitglied die § 6 genannten Verpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten nicht erfüllt, beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, dies auszuschließen.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Rahmen seiner Befugnisse zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird sein Amt von den anderen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet.

§ 10. Geschäftsbereich des Vorstands

1. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie Kassenwart und Schriftführer sind *geschäftsführende* Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils allein. (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Insbesondere obliegt es dem Vorstand:
 - a) die Mitgliederlisten zu führen und auf dem jeweils neuesten Stand zu halten,
 - b) über neue Mitglieder zu entscheiden,
 - c) die Bücher zu führen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung,
 - d) die Vereinskasse zu verwalten,
 - e) die Beiträge einzuziehen,
 - f) die Organisation der Mitgliederversammlungen durchzuführen,
 - g) die Versammlungsleitung zu übernehmen oder zu organisieren,
 - h) die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu veröffentlichen und
 - i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung genau und schnellstmöglich umzusetzen.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der Vereinstätigkeiten, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Verwaltungsangelegenheiten und sonstige außerplanmäßig anfallende Arbeiten bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 11. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich per E-Mail eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend (physisch oder remote) sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern umgehend zugänglich zu machen.

§ 12. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der *Geschäftsordnung* ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.
3. Mitglieder können auch virtuell oder telefonisch in der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Beschlüsse werden an alle Mitglieder zur Bekanntgabe schriftlich per E-Mail verteilt.
4. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Mitglieder haben die Option, an Abstimmungen telefonisch, virtuell in einer internet-basierten Wahl-Plattform oder durch schriftliche Mitteilung ihrer Entscheidung an den Vorstand teilzunehmen.

§ 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Kassenführung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abwahl bzw. Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und
 - h) die Auflösung des Vereins.
1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Teilnahme von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form der Niederschrift beurkundet und sind vom Schriftführer sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14. Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich per E-Mail mit Begründung einzureichen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kurzfristig Anträge zulassen, sofern sie begründet sind.

§ 15. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

2. Auf per E-Mail schriftlich geäußertes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten darüber hinaus die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung in §12 sowie die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung §13.

§ 16. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der Kassenwart zur Durchführung bestimmt. Beschlüsse dazu müssen einstimmig gefasst werden. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB)

Errichtungsdatum ist der 28.04.2021.